Gemeinde
Kümmersbruck
Schulstr. 37
92245 Kümmersbruck

WOHNUNGSGEBERBESTÄTIGUNG

Zur Vorlage bei der Meldebehörde gemäß § 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG)

1. Angaben zum Wohnungsgeber *		
Vor- und Nac	hname des Wohnungsgebers	
Straße, Hausr	nummer, Ort, Postleitzahl des Wohnungsgebers, der be	eauftragten Person bei einer juristischen Person deren Bezeichnung
Telefon, E-Ma	ail	
	eber sind insbesondere die Vermieter oder von ihnen ber können selbst Wohnungseigentümer sein, aber auch	Beauftragte – dazu gehören insbesondere auch Wohnungsverwaltungen. n Mieter die untervermieten.
2. Anga	aben zum Eigentümer	
	er Wohnungsgeber ist gleichzeitig der Eig er Wohnungsgeber ist <u>nicht</u> der Eigentür	
Vor- und Nac	hname des Eigentümers	
Straße, Hausr	nummer, Ort, Postleitzahl, bei einer juristischen Person	deren Bezeichnung
3. Anga	aben zum Mieter	
Hiermit v	wird der Einzug bzw. der	Auszug aus folgender Wohnung bestätigt:
		_
am	IN n Straße, Hausnummer	92245 Kümmersbruck Ort, Postleitzahl
Folgende	Person/Personen ist/sind in die ange	egebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:
Vor- und Nachname		Vor- und Nachname
Vor- und Nachname		Vor- und Nachname
Vor- und Nachname		Vor- und Nachname
verboten ist, Wohnung we	eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzub	hten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es ieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung tragter berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m. § 19 BMG).
Ort, Datum		Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person
Für weitere	e Fragen wenden Sie sich bitte an:	
Gemeinde Kümmersbruck Einwohnermeldeamt		Tel: 09621 708-25
Schulstraße 37		Tel: 09621 708 -47 Tel: 09621 708-48
92245 Kümmersbruck		E-Mail: meldeamt@kuemmersbruck.de

Auszug aus den entsprechenden Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG)

§19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

- (1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.
- (2) Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:
- Name und Anschrift des Wohnungsgebers und wenn dieser nicht Eigentümer ist, auch den Namen des Eigentümers,
- 2. Einzugsdatum,
- 3. Anschrift der Wohnung sowie
- 4. Namen der nach § 17 Absatz 1 meldepflichtigen Personen.

(4) ...

- (5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.
- (6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

§ 54 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- 1. entgegen § 19 Absatz 6 eine Wohnungsanschrift anbietet oder zur Verfügung stellt oder
- 2. ...
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

....

- 3. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 2 den Einzug oder den Auszug nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestätigt,
- 4. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 5 eine Bestätigung ausstellt,

.....

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 12 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.